

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Alzey-Land und Wörrstadt bekannt gemacht.

Feststellung der Ergebnisse der Nachbewertung

I Feststellung

Die am 08.11.2022 ausgelegten Ergebnisse der Nachbewertung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

festgestellt.

II Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Nachbewertung für folgenden Bereich geändert:

Gemarkung Biebelnheim

| in Lage der Altflurstücke | | Bisher | | | Geändert | | |
|---------------------------|---------------|-------------|------------|-----------------------|-------------|------------|-----------------------|
| Flur | Flurstück Nr. | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m ² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m ² |
| 6 | 2/2 - 6/5 | WG I | 1 | 1496 | WG I | 2 | 1496 |
| 6 | 46/2 | WG I | 2 | 166 | WG I | 3 | 166 |

III Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV Hinweise

Die vor Durchführung der Maßnahmen am 08.02.2021 gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung des **Alten Bestandes** bleiben für die Berechnung der Abfindungsansprüche weiterhin gültig.

Die **Ergebnisse der Nachbewertung** bilden die **verbindliche Grundlage für die Berechnung**

- der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
- der Geld- und Sachbeiträge.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 14.05.2019 bis 28.05.2019 von einem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Infolge der Neugestaltung nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) mussten Teile des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 27 FlurbG erneut bewertet werden. Diese erneute Wertermittlung ist von der Flurbereinigungsbehörde unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchgeführt worden.

Die erneute Wertermittlung hat die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.11.2022 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Nachbewertung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch einen Sachverständigen überprüft.

Die Wertermittlungskarte zur Nachbewertung steht im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de → *Bodenordnungsverfahren* (Aktuelles, Direkt zu) → *91774 Biebelnheim* → *5. Karten* (Wertermittlungskarte zur Nachbewertung) zur Verfügung.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG von einem amtlichen Sachverständigen ermittelt.

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Zur Senkung der Kosten für die Außenwirtschaft sind Teilflächen des Verfahrensgebietes durch Baumaßnahmen verändert worden. Wenn sich dadurch das Wertverhältnis einzelner Flächen zu den übrigen wesentlich geändert hat, sind diese Flächen gemäß § 27 FlurbG neu zu bewerten.

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.3 Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Nachbewertung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Der Besitzübergang ist im Frühjahr 2023 vorgesehen. Die Beteiligten haben sich mit der Bestellung der Reben und der Bepflanzung der Weinberge auf diesen Termin eingerichtet. Eine Verzögerung würde zu erheblichen Nachteilen führen.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den

raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbe-
reinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor
(§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 31.01.2023

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez. Christian Schumann
(Gruppenleiter)